



Pet 2-19-08-6110-008918

82296 Schöngesing

Einkommensteuer

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 25.03.2021 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen – als Material zu überweisen, soweit das Ehrenamt entbürokratisiert, bürgerschaftliches und ehrenamtliches Engagement besser gefördert und digitale Kompetenzen gestärkt sowie das Gemeinnützigeitsrecht verbessert werden sollen.
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Der Petent möchte erreichen, dass privat entstandene Kosten für ein Ehrenamt steuerlich absetzbar sind.

Zur Begründung wird ausgeführt, wenn Kosten für ein Ehrenamt entstünden, seien es Fahrtkosten, Eintrittskosten oder Ausrüstungskosten, wie z.B. bessere Schutzkleidung bei den Freiwilligen Feuerwehren, sollten diese bei der persönlichen Einkommensteuer abzugsfähig sein. Da Gemeinden meistens nur "normale" Schutzkleidung bei den Freiwilligen Feuerwehren zahlten, schützten sich viele Feuerwehrfrauen- und -männer durch bessere, auf eigene Kosten angeschaffte Kleidung.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Es gab fünf Diskussionsbeiträge und 128 Unterstützungen/Mitzeichnungen.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen



parlamentarischen Prüfung zugeführt werden. Der Ausschuss bitte daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Gesichtspunkte wie folgt zusammenfassen:

Das ehrenamtliche Engagement von Bürgerinnen und Bürgern des Staates verdient größte Anerkennung. Es leistet einen wertvollen Beitrag für die Gesellschaft. Bürgerinnen und Bürger, die sich ehrenamtlich für andere einsetzen, schaffen ein großes soziales Netzwerk und leisten einen wesentlichen Beitrag zu einem menschlichen, wertebewussten Miteinander in unserer Gesellschaft.

Bundestag und Bundesrat haben in ihrer Funktion als Gesetzgeber diese für das Gemeinwohl wichtige Aufgabe in der jüngeren Vergangenheit durch verschiedene gesetzliche Maßnahmen gewürdigt. So wurde im steuerlichen Bereich mit dem Jahressteuergesetz 2020 zum 1. Januar 2021 der Übungsleiterfreibetrag von 2.400 auf 3.000 Euro im Jahr und die Ehrenpauschale von 720 auf 840 Euro jährlich angehoben. Zahlungen der gemeinnützigen und auch der steuerbefreiten Organisationen bleiben also in dieser Höhe steuerunbelastet.

Die Etablierung der gesellschaftlichen Anerkennung von ehrenamtlichem Engagement im Steuerrecht führt allerdings nicht automatisch dazu, dass alle Aufwendungen im Zusammenhang mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit steuerlich abziehbar sind.

Im Koalitionsvertrag hat die große Koalition festgelegt, zur besseren Förderung von bürgerschaftlichem und ehrenamtlichem Engagement Ehrenamtliche steuerlich zu entlasten, daher wird die Überweisung der Petition als Material an das Bundesministerium der Finanzen empfohlen.

Angesichts des Dargelegten empfiehlt der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen – als Material zu überweisen,



soweit das Ehrenamt entbürokratisiert, bürgerschaftliches und ehrenamtliches Engagement besser gefördert und digitale Kompetenzen gestärkt sowie das Gemeinnützigkeitsrecht verbessert werden sollen und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Der abweichende Antrag der Fraktion DIE LINKE., die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen – als Material zu überweisen, wurde mehrheitlich abgelehnt.